SATZUNG

Die Große Kreisstadt Neumarkt i. d. OPf. erläßt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen

- des Art 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG)
- des Baugesetzbuches (BauGB)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV)
- des Art. 11 Abs. 2 der Verfassung für den Freistaat Bayern
- des Art 91 (Örtl. Bauvorschriften) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der seit dem 01.01.1998 gültigen Fassung und
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen verbindlichen Bauleitplan "Deininger Weg Süd" in der Fassung vom 28.04.1998 mit der Begründung in der Fassung vom 28.04.1998 als Satzung :

§ 1
Bebauungsplan

(1) Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes "Deininger Weg Süd" beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Neumarkt : 2560/2, 2561/2, 2562, 2562/1, 2563, 2564, Teilfl. aus 2568, 2573, 2575, 2579, 2581, 2581/1, 2583, 2583/2, 2657, 2659, 2661, 2661/1, Teilfl. aus 2665/1, 2676, 2680, 2680/1, 2680/2, 2680/3, 2682, 2682/1, 2683, 2683/1, 2683/2, 2683/3, 2683/4, 2683/5, 2722/2, 2757/1, 2759/1, 2759/4, 2760, 2760/4, 2760/5, 2760/6, 2760/7 und 2762.

§ 2
Art der baulichen Nutzung

(1) Die Art der baulichen Nutzung wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, der im Parallelverfahren gleichzeitig geändert wird.

(2) Es wird Mischgebiet (MI), Gewerbegebiet (GE), Gewerbegebiet mit Einschränkung (GEmE) und Sondergebiet Schule (SO Schule) entsprechend der Planzeichnung festgesetzt.

(3) Mischgebiet (MI) :
Nicht zulässig sind die im § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO bezeichneten :
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten
- Die Einschränkungen bezüglich des Wasserhaushalts sind in § 11 dieser Satzung festgelegt.

(4) Gewerbegebiet (GE) und Gewerbegebiet mit Einschränkung (GEmE) :
Nicht zulässig sind die im § 8 Abs. 2 und 3 BauNVO bezeichneten :
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten auf den Parzellen 8 bis 16 und 23
- Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die in der Summenwirkung ihrer Emissionen, das Wohnen im Mischgebiet nicht wesentlich stören.
- Die Beschränkungen bezüglich des Wasserschutzes sind unter § 11 dieser Satzung beschrieben.

(5) Sondergebiet Schule (SO Schule) :
Das Sondergebiet, Zweckbestimmung Schule, wird ausgewiesen zur Errichtung der staatlichen Fachoberschule Neumarkt.

SATZUNG

§ 3
Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

(1) Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Geschoßflächenzahl GFZ (lt. § 20 BauNVO), der Grundflächenzahl GRZ (lt. § 19 BauNVO), der zulässigen Zahl der Vollgeschoße (einschließlich der als Vollgeschoß anzurechnenden Dachgeschoße) und der überbaubaren Grundstücksflächen.

§ 4
Bebaubare Grundstücksfläche

(1) Die bebaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus den Baufenstern (Baugrenzen).
Die Überschreitung von Baugrenzen ist nur mit untergeordneten Bauteilen (i. S. v. Art 6 Abs. 3 Satz 7 BayBO) zulässig, soweit sich im Einzelfall keine Beeinträchtigung des Nachbarn ergibt und ein Mindestgrenzabstand von 3 m eingehalten wird.

(2) Bestehende Gebäude außerhalb der festgesetzten Baugrenzen genießen Bestandschutz.

§ 5
Dachdeckung und Dachaufbauten

(1) Dachform : Satteldach mit max. 38° Dachneigung oder Flachdach. Bei E+D max. 42° Dachneigung. Für Betriebsgebäude sind außerdem Sheddächer zulässig.

(2) Dachdeckung : Für Satteldächer größer 28° Neigung sind nur Ziegel oder Dachpfannen als Deckung zulässig. Metalleindeckungen sind für alle Dachneigungen nicht zulässig.

(3) Dachgauben sind ab 35° Dachneigung zulässig. Sie müssen sich in Höhe und Breite den Fensteröffnungen der Fassade anpassen. Sie sind in der gleichen Art und Farbe wie das Hauptdach einzudecken.

(4) Liegende Dachflächenfenster sind nur bis zu einer Rohbaueinzelgröße von 1,50 qm zulässig.
Eingeschnittene, sog. "negative Gauben", sind in den Dachflächen grundsätzlich unzulässig.

(5) Die Stadt Neumarkt setzt sich für den Schutz des Klimas und der Umwelt ein. Der Einbau solarer Brauchwassererwärmungsanlagen ist ein Beitrag dazu. Von den Bauwilligen wird deshalb erwartet, daß sie ihr Brauchwasser mit Sonnenenergie erwärmen.
Sonnenkollektoren sind bis zu 20 % der Gesamtdachfläche zulässig.

§ 6
Garagen, Stellplätze, Stauräume und Nebenanlagen

(1) Die Garagen sind in Dachform und -neigung, Dacheindeckung und Farbe dem Hauptgebäude anzugleichen.
Der Stauraum vor PKW-Garagen beträgt mind. 6,0 m und darf zur Straße hin nicht eingezäunt werden.
Stauraum, Stellplätze, Wege und Zufahrten sind aus wasserdurchlässigen Belägen zu gestalten.

(2) Garagen und Nebengebäude (§ 14 BauNVO) größer als 10 qm sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen oder der sonstigen überbaubaren Flächen zulässig.

(3) Bei zusammengebauten Garagen müssen Dachform, Dachneigung und Dachdeckung einheitlich ausgebildet werden.

SATZUNG

(4) Bei genehmigungsfreien Nebengebäuden ist zur Eingrünung ein Mindestabstand von 1,0 m zu öffentlichen Flächen einzuhalten.

(5) Stellplätze auf Gewerbegrundstücken sind vom eigenen Grundstück anzufahren.

§ 7
Gestaltungsfestsetzungen

(1) Anzustreben sind einfache, klare und harmonisch proportionierte Baukörper.

(2) Die Fassadenflächen sind bevorzugt in weiß oder weiß in Kombination mit Pastellfarben zu halten. Putzflächen, Betonflächen, Holzverkleidungen und plattierte Stahl- und Alu-Bleche sind zulässig.
Grelle Farben sind keinesfalls zulässig.

(3) Fenster sind als stehende Rechtecke auszubilden oder durch senkrechte Teilung zu gliedern. Eine Häufung unterschiedlicher Fensterformate ist zu vermeiden.

(4) Schilder und Werbeanlagen haben sich in Art, Größe, Farbe, Material und Anordnung einzufügen und sind an Gebäuden in einer Höhe bis maximal 3,50 m über OK Erdgeschoßfußboden anzubringen. Signalfarben, agressive und aufdringliche Werbung, insbesondere auch die Einrichtung von Werbemasten und großflächige Gebäudeanstriche mit Werbesymbolik sind unzulässig. Je 3000 qm Grundstücksfläche ist das Aufstellen eines Pylones mit weniger als 2 qm Ansichtsfläche im überbaubaren Bereich zulässig, sofern sich der höchste Punkt des Pylones weniger als 1,80 m über Geländeoberkante befindet.

(5) Schriftzüge sind vorzugsweise mit Einzelbuchstaben zu gestalten. Die Buchstabenhöhe wird auf 0,4 m beschränkt.

(6) Leuchtwerbung in greller blendender Form, als Blink- oder Laufschrift/-zeichen, Leuchtbänder entlang der Dachkante und das helle Anstrahlen von Gebäudewänden ist unzulässig. Leuchtflächen dürfen auf maximal 2 Gebäudeseiten vorgesehen werden. Je Gebäudeseite dürfen die Leuchtflächen 0,4 qm nicht überschreiten.

(7) Senkrecht zur Gebäudewand ausgebildete Werbeträger dürfen max. 0,7 m ausladen und eine Fläche von 0,25 qm nicht überschreiten.

(8) Je angefangene 1.200 qm Grundstücksfläche ist das Aufstellen eines Fahnenmastens zulässig. Mehrere Fahnenmasten auf einer Parzelle sind an einem Standort zu errichten. Fahnenmasten sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 7 m zulässig.

§ 8
Einfriedungen

(1) Im Mischgebiet (MI) und im Sondergebiet Schule (SO Schule) :
Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind als einfache Holzlattenzäune, aus senkrechten Staketen, in maximal 1 m Höhe zulässig, an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen Maschendrahtzäune (grün) mit max. 1,25 m Höhe mit Hinterpflanzung.
Beton- oder Steinsockel sind nur bis zu einer Höhe von 0,25 m über OK Gehweg bzw. Gelände zulässig.

(2) Im Gewerbegebiet (GE) und im Gewerbegebiet mit Einschränkung (GEmE) :
Einfriedung an öffentlichen Verkehrsflächen sind als einfache Metallgitterzäune mit max. 1,50 m Höhe auszuführen.
Beton- oder Mauersockel : max. 0,25 m
An seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind keine Sockel zulässig. Ebenso sind Einfriedungen aus Kunststoffzäunen in grellen Farben unzulässig. Zaunhöhe max. 1,80 m.

SATZUNG

(3) Die Hinterpflanzung mit Hecken ist - ungeachtet der Zaunhöhenbeschränkungen - möglich (Höhe bis 2,0 m, Abstand 0,5 m nach AG BGB).

(4) Bestehende Zäune und Einfriedungsmauern bleiben von diesen Festsetzungen ausgenommen.

§ 9
Grünordnerische Festsetzungen

(1) Die naturschutzfachlichen Belange werden durch die, vom Büro Zimmermann erstellte, Fachplanung Grünordnung geregelt. Der Grünordnungsplan vom 28.04.1998 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

(2) In der Planzeichnung eingetragene Bäume sind auf Dauer zu erhalten.

(3) Zu Bauanträgen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen. Die zu gestaltenden Flächen sind fachgerecht anzulegen, zu unterhalten und zu pflegen. Eingegangene Bäume und Sträucher sind zu ersetzen.

(4) Wird bei Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu Versorgungsleitungen, Fernmeldekabeln oder Kanälen unterschritten, sind Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit den Leitungsträgern zu treffen.

§ 10
Immissionsschutz

(1) Verkehrslärm :
Für die von der südlich des Baugebietes verlaufenden Bundesstraße 8 ausgehenden Lärmemissionen wurden gemäß der Planfeststellung für den betroffenen Gebäudebestand Lärmschutzmaßnahmen ausgeführt.
Beim Neubau von Wohngebäuden sind die Wohn- und Schlafräume an der schallabgewandten Seite zu errichten und die erforderliche bauliche Schalldämmung nachzuweisen.
Die Grundstückseigentümer und deren Rechtsnachfolger haben die Lärmimmissionen, die von der Bahnlinie ausgehen, und die trotz des Waldes noch auf das Baugebiet einwirken können, hinzunehmen.

(2) Betriebliche Emissionen :
- Die Emissionen von Lärm, Staub, Dämpfen, Gerüchen, Erschütterungen u. ä. sind nur soweit zulässig, solange im angrenzenden Mischgebiet keine das Wohnen störenden Immissionen entstehen.
Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Summenwirkung an Emissionen das Wohnen im Mischgebiet nicht wesentlich stört. Nachtarbeit und nächtlicher Lieferverkehr sind von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr auf den Parzellen 8-16 und 23 und nicht zulässig.
Die Beschränkungen bezüglich des Wasserhaushaltes sind im § 11 dieser Satzung festgelegt.
- Die Bebauung der Grundstücksparzelle 26 mit einem Produktionsbetrieb (Stanzerei) ist möglich.
Das Gebäude soll auf diesem Grundstück so errichtet werden, daß es als Abschirmung zwischen der "lauten" Seite des Betriebes und der Wohnbebauung des sich im Westen anschließenden Mischgebietes wirkt.
Be- und Entladeverkehr haben während der Tageszeit im Regelfall, und während der Nachtzeit immer, von der Regensburger Straße aus zu erfolgen.
- Lärmintensive Arbeiten und Lieferverkehr sind auf der Parzelle 27, Flurnummer 2760/5 und Parzelle 28, Flurnummer 2760/4 während der Nacht nicht zulässig.
Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.
- Die Beschränkungen bezüglich des Wasserhaushaltes sind im § 11 dieser Satzung festgelegt.

(3) Altlasten :
Der Bereich des ehemaligen Schieß- und Sprengplatzes auf Fl.-Nr. 2661 und 2661/1 wird durch Aushub des verunreinigten Erdmaterials von Altlasten frei gemacht.

SATZUNG

§ 11
Wasserwirtschaft

Für das gesamte Bebauungsplangebiet gilt :

(1) Die Verarbeitung und Lagerung wassergefährdender Stoffe ist bei neu zu errichtenden Anlagen untersagt.

(2) In bestehenden Betrieben ist beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Wasserhaushaltsgesetz besondere Sorgfalt geboten. Notwendige Verfahren (z. B. Anzeigepflicht nach Art. 37 BayWG) und die Anlagen und Fachbetriebsverordnung - VAWSF - sind besonders zu beachten.

(3) Die Lagerung von leichtem Heizöl bleibt auf die bestehenden Anlagen eingeschränkt. Für Heizzwecke steht Erdgas zur Verfügung.

(4) Für die Flächen, die im ausgewiesenen Wasserschutzgebiet "Miss" und im Wasserschutzgebiet "Miss - in Aufstellung -" liegen, gelten zusätzlich die, für die jeweiligen Wasserschutzzonen festgelegten Einschränkungen.

(5) Gewerblich genutzte Freiflächen und LKW-Stellplätze sind dicht zu befestigen. Das Oberflächenwasser dieser Flächen ist über die öffentliche Kanalisation abzuleiten, nicht zu versickern.

(6) Die Flächenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- PKW-Stellplätze und untergeordnete Verkehrsflächen sind mit versickerungsfähigen Belägen herzustellen
- Unverschmutztes Oberflächenwasser ist gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Neumarkt zu versickern
- Um Verunreinigungen des Untergrundes durch das Dachwasser zu vermeiden, sind Metalleindeckungen nicht zulässig
- Zur sparsamen Verwendung von Trinkwasser soll auch die Nutzung von, in Zisternen gesammtem, Regenwasser vorgesehen werden.

(7) Die Grundwassermeßstellen (GWM) auf den Parzellen 9 und 10 sind für die Wasserwirtschaftsbehörden und die Stadtwerke Neumarkt auf Dauer zugänglich zu halten.

§ 12
Denkmalschutz

(1) Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach § 8 DSchG und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Oberpfalz, unverzüglich bekanntgemacht werden. Sollten dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Oberpfalz, aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes neue Funde bekannt werden, so werden diese Informationen unverzüglich an den Planungsträger weitergeleitet. Für diesen Fall ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange gemäß Art. 76 BayBO zu den Einzelbaumaßnahmen anzuhören.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gem. § 12 BauGB (a. F.) i. V. m. § 233 BauGB (n. F.) in Kraft.

Neumarkt i. d. OPf., den 14.12.98

Oberbürgermeister

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

gemäß PlanZVO vom 18.12.1990

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs-BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung-BauNVO-)

1.2.2.	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)	MI
1.3.1.	Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)	GE
1.3.1.	Gewerbegebiete mit Einschränkung (§ 8 BauNVO)	GEmE
1.4.2.	Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) Schule	SO SCHULE

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 Geschoßflächenzahl GFZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß, z. B. GFZ 1,2

2.5 Grundflächenzahl GRZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß, z. B. GRZ 0,7

2.7 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z. B. II

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1	Offene Bauweise	o
3.2	Geschlossene Bauweise	g
3.5	Baugrenze	

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Straßenverkehrsflächen

6.2 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt.

6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche	P
Fuß- und Radweg	F+R
Eigentümerweg	ETW

13.2.1.	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)	
	Anpflanzen : Bäume	
	Sträucher	

15. Sonstige Planzeichen

15.3. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Zweckbestimmung :

Stellplätze	St
Garagen	Ga

15.5. Mit Geh-,Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

16. Kennzeichnungen und Signaturen

16.1. Nutzungsschablone

Feld 1 =	Baugebiet	Feld 1 / Feld 2
Feld 2 =	Zahl der Vollgeschoße	
Feld 3 =	Grundflächenzahl	Feld 3 / Feld 4
Feld 4 =	Geschoßflächenzahl	
Feld 5 =	Bauweise	Feld 5

16.2.	Straßenbreite bzw. Fußwegbreite bemaßt	6,0
16.3.	Bestehende Geschäfts- und Wohngebäude	
16.4.	Bestehende Werks- und Nebengebäude	
16.9.	Vorgeschlagene Grundstücksgrenze	
16.10.	Nummer der Parzelle	12
16.12.	Bestehende abgemarkte Grenzen	
16.13.	Höhenschichtlinien	550
16.14.	Flurstücksnummer	787
16.15.	Grundwassermeßstelle	⊕ GWM

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:
Elektrizität

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Bestehende Erdgasleitung (unterirdisch)
Bestehender Kanal (unterirdisch)
Bestehende Wasserleitung DN 400

9. Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünfläche

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

10.3. Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Zweckbestimmung:
Schutzgebiet für Grundwassergewinnung -Bestand- (Äußere Wasserschutzzone) — GW
Schutzgebiet für Grundwassergewinnung -In Aufstellung- Schutzzone 3A, erweiterte enge Schutzzone — GW

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

12.2. Flächen für Wald

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.2. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen :	Bäume
	Sträucher
Erhaltung :	Bäume

VERFAHRENSSTAND:

1. Aufstellungsbeschluß nach § 2 BauGB:
Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 25.07.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 16.08.1996 ortsüblich bekanntgemacht.
Neumarkt i. d. OPf., den 19.08.1997
Oberbürgermeister

2. Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB:
Die Bürgerbeteiligung wurde am 19.11.1997 im Rahmen eines Erörterungstermines durchgeführt.
Neumarkt i. d. OPf., den 20.11.1997
Oberbürgermeister

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB:
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit von 27.10.1997 bis 28.11.1997 durchgeführt.
Neumarkt i. d. OPf., den 01.12.1997
Oberbürgermeister

4. Billigungs- und Auslegungsbeschluß:
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 04.12.1997 den Bebauungsplan einschl. Begründung i.d.F.v. 27.10.1997 gebilligt und gleichzeitig dessen öffentliche Auslegung beschlossen.
Neumarkt i. d. OPf., den 05.12.1997
Oberbürgermeister

5. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB:
Der Bebauungsplan mit Begründung i.d.F. vom 16.03.1998 wurde in der Zeit vom 23.03.1998 bis 22.04.1998 öffentlich ausgelegt.
Neumarkt i. d. OPf., den 23.04.1998
Oberbürgermeister

6. Beschluß über den Bebauungsplan nach § 10 BauGB:
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.04.1998 den Bebauungsplan in der Fassung vom 28.04.1998 mit der Begründung in der Fassung vom 28.04.1998 als Satzung beschlossen.
Neumarkt i. d. OPf., den 29.04.98
Oberbürgermeister

7. Anzeige des Bebauungsplanes nach § 11 BauGB:
Der Bebauungsplan mit Begründung wurde am 07.08.98 der Regierung der Oberpfalz angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde - bei Beachtung von Maßgaben ~~und Auflagen~~ - nicht - geltend gemacht.
Neumarkt i. d. OPf., den 10.11.98
Oberbürgermeister

8. Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach § 12 BauGB:
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 12.12.98 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Neumarkt i. d. OPf., den 14.12.98
Oberbürgermeister

Bearbeitet	Kreuzer	
Gezeichnet	Mertsch	
27.10.97		
Geändert am	Anlaß	Name
16.03.1998	Fachstellenbeteiligung	Kr/Me
28.04.1998	Auslegung	Kr/Me
07.12.98	Maßgaben & Reg.	Kr/Me
Verfahrens.Nr		
059		

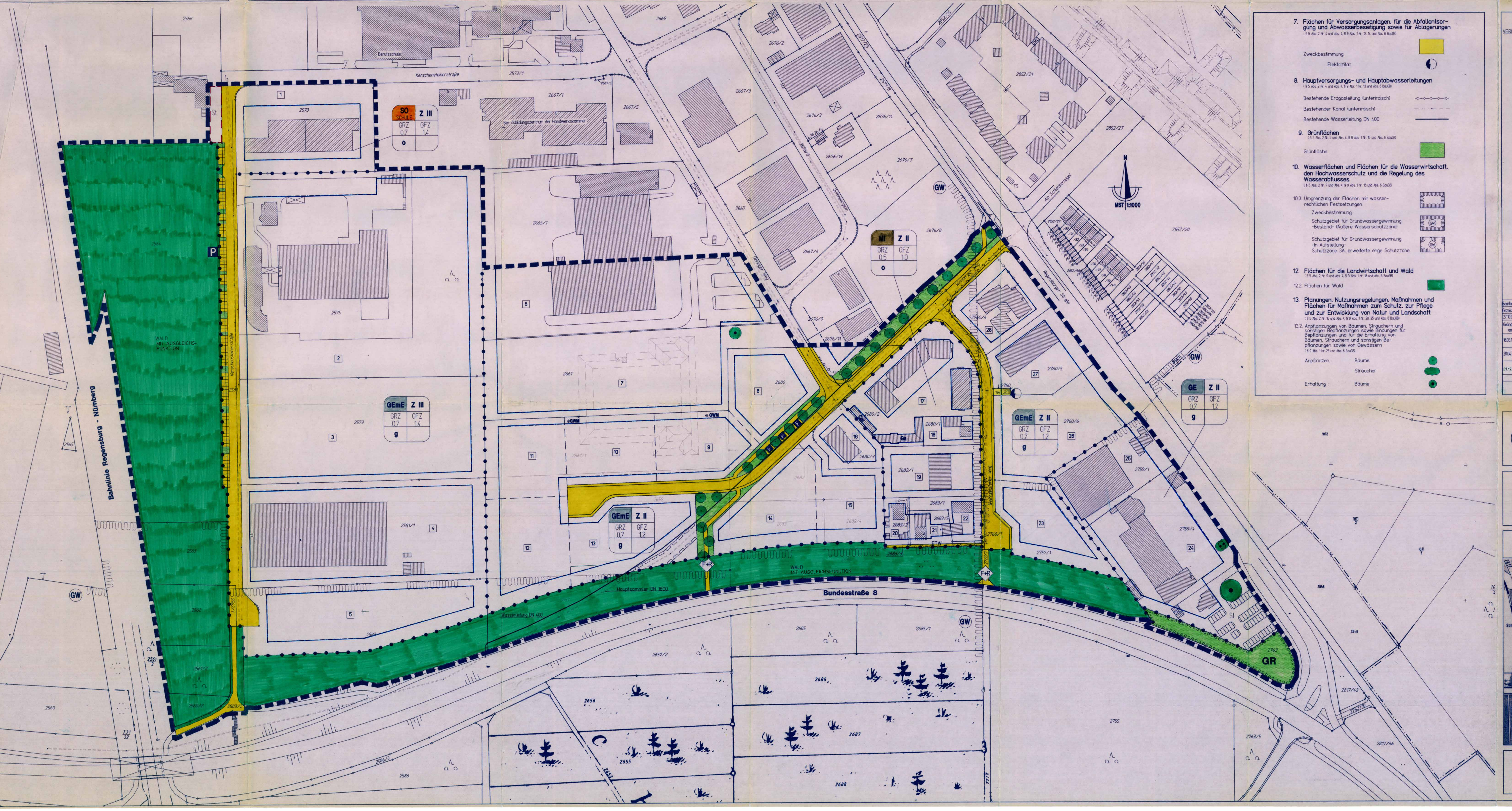

NR 059

BEBAUUNGSPLAN "DEININGER WEG SÜD"

STADT NEUMARKT I. D. OPF.

LANDKREIS	NEUMARKT I. D. OPF.
REGIERUNGSBEZIRK	OBERPFALZ

LAGEPLAN M 1:10000
GEMARKUNG NEUMARKT

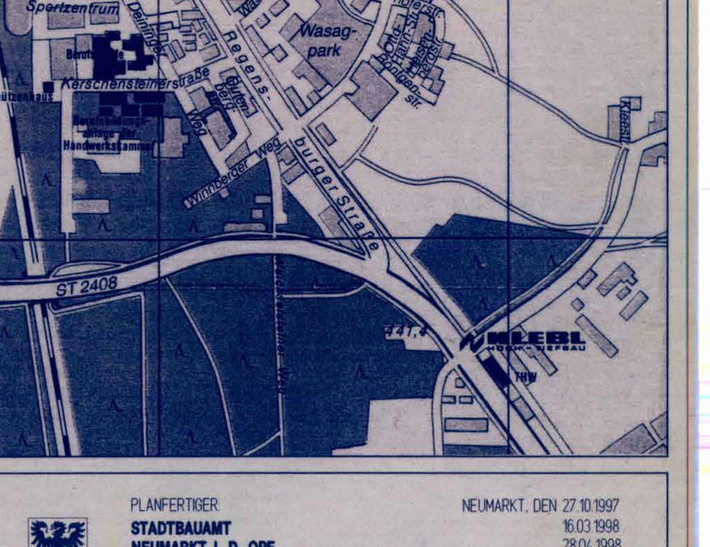

PLANFERTIGER:
STADTBAUAMT
NEUMARKT I. D. OPF.
STADTPLANUNGSAMT

NEUMARKT, DEN 27.10.1997
16.03.1998
28.04.1998